LKP *Aktuell*

Mandanteninformation Februar 2010

Krankenkassenbeiträge

Abzugsfähigkeit nur bei elektronischer Datenübermittlung

Einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts folgend sind ab 2010 die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit diese den sog. Basisschutz betreffen, steuerlich voll und der Höhe nach unbeschränkt abzugsfähig.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Abzuges ist jedoch, dass die Versicherungsunternehmen die steuerlich abzugsfähigen Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund elektronisch melden. Dort sollen dann zukünftig die individuellen Daten von den Finanzämtern und den Arbeitgebern abgerufen werden können.

Eine Datenübermittlung durch die Versicherungen erfolgt jedoch nur, wenn die Versicherungsnehmer der Datenübermittlung zugestimmt bzw. dieser nicht widersprochen haben. Aus diesem Grund werden derzeit Personen, welche privat oder freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, von ihren Versicherungen angeschrieben und entsprechend informiert.

Auf keinen Fall sollte der Datenübermittlung widersprochen werden, da ansonsten die steuerliche Abzugsfähigkeit der entsprechenden Beiträge entfällt.

Angehörigenverträge

Fremdvergleich entscheidend

Oftmals taucht in Betriebsprüfungen die Frage nach der Anerkennung von Verträgen mit nahen Angehörigen auf. Insbesondere Arbeits- und Darlehensverträge stehen dabei auf dem Prüfstand. Ausgangspunkt der Prüfung ist dabei immer die Frage, ob die Verträge einem Fremdvergleich standhalten, was dann der Fall ist, wenn ein solcher Vertrag auch unter fremden Dritten üblich ist.

Darlehensverträge

Darlehensverträge sollten schriftlich vereinbart sein und die Höhe der Zinsen, die Laufzeit und die Rückzahlungsmodalitäten regeln. Bei größeren Darlehensbeträgen sind seitens des Darlehensnehmers Sicherheiten zu stellen. Der Zinssatz sollte dem üblichen Bankzinssatz zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung entsprechen. Wichtig für die steuerliche Anerkennung ist, dass diese Vereinbarungen so auch „gelebt“ werden, d.h. die Tilgungen und Zinszahlungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen auch tatsächlich bezahlt werden.

Arbeitsverträge

Ebenso müssen Arbeitsverträge mit Angehörigen zivilrechtlich wirksam vereinbart sein (Schriftform empfehlenswert), eine Tätigkeitsbeschreibung enthalten, dem Fremdvergleich standhalten und wiederum „gelebt“ werden. Zum Nachweis ist es empfehlenswert, genaue Aufzeichnungen über die Arbeitszeit des mitarbeitenden Angehörigen zu führen.

Insbesondere bei noch im Haushalt lebenden Kindern wird oftmals versucht, Anstellungsverhältnisse für kleinere Botengänge oder z.B. das Fegen des Bürgersteigs nicht anzuerkennen. Argumentiert wird, dass die Kinder zu solchen Tätigkeiten aufgrund ihrer allgemeinen Mitwirkungspflicht gem. § 1619 BGB gesetzlich verpflichtet sind. Auch für solche Diskussionen ist im Rahmen von Betriebsprüfungen der Nachweis der tatsächlichen Arbeitsstunden und der geleisteten Arbeiten hilfreich.

GWG

Wirtschaftsgüter bis 410 € wieder sofort abschreibbar

Wie berichtet wurde zum 01.01.2010 die Möglichkeit zur sofortigen Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wieder eingeführt. Da aber gleichzeitig die bisherige Regelung fortbesteht, wurde für die Wirtschaftsjahre ab 2010 ein **Wahlrecht** geschaffen:

Entscheidet sich der Unternehmer dafür, auch weiterhin das „alte“

Lander, Kohlmann & Partner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Amtsgericht Mannheim PR 360001
76275 Ettlingen Ottostraße 1
Telefon 07243 / 7645-0 www.LKP.de

Recht anzuwenden, so können alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150 € sofort abgeschrieben werden. Wirtschaftsgüter zwischen 150 € und 1.000 € werden in einen Sammelposten eingebucht und über 5 Jahre abgeschrieben (sog, „Poolabschreibung“).

Alternativ kann der Unternehmer nach dem „neuen“ Recht alle Wirtschaftsgüter bis 410 € sofort abschreiben. Wirtschaftsgüter deren Anschaffungskosten darüber liegen, müssen über die gewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Das Wahlrecht muss für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter einheitlich ausgeübt werden. Ausreichend ist, dass die Entscheidung rückwirkend bei Bilanzerstellung getroffen wird.

Gesellschaftsrecht

Haftung des Kommanditisten

Egal ob Medien- oder Immobilienfond oder aber Schiffsbeteiligung: Diese oftmals als „Steuersparmodelle“ angepriesenen Beteiligungsgesellschaften waren in der Regel immer als Kommanditgesellschaft in Form der GmbH & Co. KG gestaltet.

Sowohl in steuerlicher als auch in wirtschaftlicher Sicht durchleben diese Gesellschaften und ihre Anleger gerade schwere Zeiten (LKP *Aktuell* Juni und Dezember 2009), wobei oftmals Nachforderungen an die Gesellschafter gestellt werden.

Zwar geht man allgemein davon aus, dass bei voll einbezahltem Kommanditkapital ein Kommanditist nicht weiter in die Haftung genommen werden kann. Hier lohnt sich jedoch ein genauer Blick in die Bilanzen und Geschäftsberichte der Unternehmen. Sind nämlich in der Vergangenheit trotz bilanzieller Verlustzuweisungen an den Gesellschafter Ausschüttungen erfolgt, so hat die Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter trotz vollständig einbezahltem Kommanditkapital einen Rückzahlungsanspruch.

Nur ausnahmsweise kann sich der Gesellschafter gegen den Rückzahlungsanspruch mit dem Argument wehren, dass er gutgläubig diese Ausschüttungen als Gewinnausschüttungen angesehen hat. Hierzu hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2009 jedoch geurteilt, dass hohe Verluste in den Vorjahren der Annahme einer solchen Gutgläubigkeit entgegenstehen.

Vereine

Zahlungen an Vorstände – Satzungsänderung bis 31.12.2010

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben vom 14.10.2009 nochmals darauf hingewiesen, dass Vereine bei Zahlungen von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder den Gemeinnützigkeitsstatus riskieren, falls solche Vergütungen nicht ausdrücklich in der Satzung zugelassen sind. Offensichtlich haben solche Zahlungen im Zusammenhang mit der Einführung des **Ehrenamtsfreibetrags von 500 €** im Jahr 2007 stark zugenommen (ausführlich hierzu LKP *Aktuell* April 2009). Für den Zeitpunkt der Zahlungen unterscheidet das Bundesfinanzministerium wie folgt:

Zahlungen nach dem 14.10.2009

Die Zahlung einer Vergütung an Vorstände nach der Veröffentlichung des Schreibens (14.10.2009) ohne dass die Satzung eine entsprechende Regelung vorsieht, führt auf jeden Fall zur Aberkennung des Gemeinnützigkeitsstatus.

Zahlungen vor dem 14.10.2009

Zahlungen vor der Veröffentlichung des Schreibens haben keine schädlichen Folgen für die Gemeinnützigkeit, wenn die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2010 eine Satzungsänderung beschließt, welche Vergütungen zulässt. Des Weiteren dürfen die Zahlungen der Vergangenheit nicht unangemessen hoch gewesen sein.

Ausdrücklich wird nochmals daraufhin gewiesen, dass die Notwendigkeit der Satzungsregelung nur für Vergütungen für die reine Tätigkeit besteht. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (Telefon- oder Fahrtkosten oder Kosten für Büromaterial) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig.

Die Frist zur Satzungsänderung ist seitens der Finanzverwaltung nun bereits zum dritten Mal verlängert worden. Eine weitere Verlängerung kann nicht erwartet werden, so dass betroffenen Vereinen zu raten ist, sich in den anstehenden Generalversammlungen dieses Themas anzunehmen.

Aus unserer Kanzlei

Fasching und „Brückentage“

Wie jedes Jahr ist unsere Kanzlei auch in diesem Jahr am Rosenmontag und Faschingsdienstag (15. und 16.02.) sowie an den beiden „Brückentagen“ nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam (14.05. und 04.06.) geschlossen.